

Satzung der Stadt Kelsterbach über die Nutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am 29.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Kelsterbach über die Nutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen

(Bekanntmachung: 03.07.2020, in Kraft: 04.07.2020) und durch nachstehende Satzung geändert:

Änderung Nr.	Datum	Bekanntmachung	In-Kraft-Treten	geänderte §§
1	26.11.2024	29.11.2024	30.11.2024	2, 5

Die Satzung der Stadt Kelsterbach über die Nutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen in der Fassung der 1. Änderung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Nutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten Person benutzen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Nutzungs- und Altersbeschränkungen, Bedienungshinweise sowie zeitliche Begrenzungen sind einzuhalten.

§ 2

Nutzungszeiten

Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 21.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen sowie deren Benutzung untersagt.

§ 3 **Nutzungsbeschränkungen**

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist ausdrücklich untersagt:

1. der Konsum von Tabakwaren und Vergleichbarem (z. B. E-Zigarette und Wasserpfeife),
2. der Konsum von Alkohol,
3. das Mitführen von Tieren,
4. das Fußballspielen, mit Ausnahme der ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen (Bolzplätze),
5. das Tragen von Fahrradhelmen beim Spielen und Klettern (Strangulierungsgefahr),
6. das Fahren mit Fahrrädern, E-Rollern, Mofas oder Motorrädern,
7. das Entzünden von offenem Feuer sowie das Zelten und Lagern,
8. das Verunreinigen der Anlage,
9. das Entsorgen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter,
10. das Abbrechen von Zweigen und Früchten der Anpflanzungen,
11. das Erzeugen von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.

§ 4 **Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Spielunfälle. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit.
- (2) Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder, insbesondere für die mutwillige Sachbeschädigung und Zerstörung der Spielgeräte.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 1 Absatz 1 öffentliche Kinderspielplätze ab einem Alter von 14 Jahren benutzt,

2. entgegen § 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 21.00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhält oder diese benutzt,
 3. entgegen § 3 Nr. 1 Tabakwaren und Vergleichbares (z. B. E-Zigarette und Wasserpfeife) konsumiert,
 4. entgegen § 3 Nr. 2 Alkohol konsumiert,
 5. entgegen § 3 Nr. 3 Tiere mitführt,
 6. entgegen § 3 Nr. 4 Fußball spielt mit Ausnahme der ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen (Bolzplätze),
 7. entgegen § 3 Nr. 6 mit Fahrrädern, E-Rollern, Mofas oder Motorrädern fährt,
 8. entgegen § 3 Nr. 7 offenes Feuer entzündet sowie zeltet oder lagert,
 9. entgegen § 3 Nr. 8 die Anlage verunreinigt,
 10. entgegen § 3 Nr. 9 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
 11. entgegen § 3 Nr. 10 Zweige und Früchte der Anpflanzungen abbricht,
 12. entgegen § 3 Nr. 11 Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde in Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kelsterbach.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kelsterbach über die Nutzung öffentlicher Kinderspielplätze vom 16.12.1997 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den 29.06.2020/Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Ockel, Bürgermeister